

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Wechselprüfung I mit dem Ziel Lehramt an Gymnasien können **rheinland-pfälzische** Lehrkräfte zugelassen werden, die

- die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen, an Grundschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder an Realschulen plus in zwei Fächern besitzen, die Unterrichtsfächer am Gymnasium sind (Ausnahme Bildende Kunst oder Musik, hier kann die Wechselprüfung I für das Lehramt an Gymnasien in nur einem Fach abgelegt werden),
- nach bestandener Zweiter Staatsprüfung oder Erwerb der Lehrbefähigung mindestens drei Jahre hauptberuflich im Schuldienst tätig gewesen sind und
- eine Beamtenstelle im Landesdienst von Rheinland-Pfalz haben (Lehrkräfte, die sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz befinden, können zu einer vergleichbaren Prüfung zugelassen werden.),
- je nach Fach ggfs. die Teilnahme an praktischen Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von 120h und
- in Bildender Kunst und Musik ein Beratungsgespräch zur Wechselprüfung I für das Lehramt an Gymnasien

nachweisen.

Vorbereitung auf die Prüfung

Wer in den Fächern Biologie, Chemie, Physik, Bildende Kunst, Musik oder Sport die Wechselprüfung I für das Lehramt an Gymnasien ablegen will, muss vor Zulassung zusätzlich den Nachweis erbringen, an mindestens 120 Stunden praktischen Ausbildungsveranstaltungen mit Relevanz für die gymnasiale Lehrbefähigung (insbesondere gymnasiale Oberstufe) mit Erfolg teilgenommen zu haben.

In der Regel handelt es sich dabei um Praktika an den Universitäten oder Lehrerfortbildungen mit experimentellem, praktischem oder künstlerisch-praktischem Schwerpunkt. Dies entspricht Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden.

Die Art der Vorbereitung auf die Wechselprüfung I (Erwerb der erforderlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorbildung) ist weitgehend freigestellt. Sie ist neben dem Dienst durchzuführen und kann durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen einer

wissenschaftlichen Hochschule, an Kursen oder Arbeitsgemeinschaften anderer Bildungseinrichtungen und in einem gewissen Umfang auch durch Selbststudium erfolgen.

In den Fächern Bildende Kunst und Musik ist vor Aufnahme von ergänzenden Studien ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des betreffenden Instituts zu führen. Im Fach Bildende Kunst sind dazu aktuelle Arbeiten mitzubringen; im Fach Musik ggf. Fähigkeiten des schulpraktischen Klavierspiels zu zeigen.

Inhalt der Prüfung / Prüfungsteile

Die Wechselprüfung I für das Lehramt an Gymnasien erstreckt sich über zwei Fächer, die an Gymnasien unterrichtet werden. Aufgrund längerfristigen Bedarfs kann die Wechselprüfung I bei Lehrkräften mit den Fächern Musik oder Bildende Kunst zurzeit auf dieses eine Fach beschränkt werden.

Die Prüfungselemente sind in dieser Reihenfolge:

- eine Hausarbeit oder im Fach Bildende Kunst künstlerische Prüfungsarbeit (Bearbeitungszeit vier Monate)
- je ein Prüfungsunterricht pro Fach
- je eine mündliche Prüfung (Dauer 60 Minuten) in den gewählten Fächern. Dieses Prüfungselement besteht aus einem fachwissenschaftlichen Teil (40 Minuten) und einem fachdidaktischen Teil (20 Minuten). Der fachwissenschaftliche Teil wird von einer Hochschullehrkraft abgenommen, der fachdidaktische von einem Vertreter des Studienseminars.
- In den Fächern Bildende Kunst und Musik findet vor allen anderen Prüfungsteilen eine zusätzliche Künstlerische Prüfung statt.

Das Hausarbeitsthema oder das Thema für die künstlerische Prüfungsarbeit ist mit einer Hochschullehrkraft zu vereinbaren, wobei das Thema fachwissenschaftlich, fachdidaktisch oder künstlerisch mit Blick auf den gymnasialen Bildungsgang auszurichten ist. Themen, die den Schwerpunkt auf eine unterrichtliche Erprobung legen, können nicht angenommen werden.

Ebenso sind in der mündlichen Prüfung hauptsächlich fachwissenschaftliche Themen auf aktuellem Stand aus der universitären Ausbildung mit Bezug zur gymnasialen Oberstufe Prüfungsgegenstände. Diese Prüfung sichert in Breite und Tiefe die fachwissenschaftliche Kompetenz der Kandidatin oder des Kandidaten.

Anerkennung anderer Prüfungsleistungen

Als Ersatz für die Hausarbeit kann auf Antrag der Lehrkraft

1. eine mit mindestens „gut“ bewertete wissenschaftliche Prüfungsarbeit aus der 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder
2. eine mit mindestens „gut“ bewertete Masterarbeit im Studiengang für das Lehramt an Realschulen plus

anerkannt werden, sofern die Arbeit nicht über ein bildungswissenschaftliches Thema geschrieben wurde und nicht älter als zehn Jahre ist. Die Note der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit wird dabei übernommen.

Ebenfalls kann als Ersatz auf Antrag der Lehrkraft eine von einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Kunst- oder Musikhochschule angenommene Dissertation, eine Diplomprüfungsarbeit, eine Magisterarbeit, eine Masterarbeit oder eine andere schriftliche wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden, sofern sie nach ihrem Gegenstand und ihrer Methode als Masterarbeit für das Lehramt an Gymnasien angesehen werden kann und nicht älter als zehn Jahre ist.

Als Ersatz für die mündliche fachwissenschaftliche oder künstlerische Prüfung kann auf Antrag der Lehrkraft auch ein entsprechender Prüfungsteil aus einer Master-, Diplom- oder Magisterprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung anerkannt werden, wenn dieser nicht älter als zehn Jahre ist.

Als Ersatz für die mündliche fachdidaktische Prüfung kann das erfolgreich abgeschlossene Kolloquium im Rahmen der FOS-Qualifikation anerkannt werden.

Ansprechpartner / Text der LWPO

Ansprechpartner im Ministerium für Bildung für das Lehramt an Gymnasien: Herr Alexander Schröer (Tel. 06131/16-5602, E-Mail: [alexander.schroeer\(at\)bm.rlp.de](mailto:alexander.schroeer(at)bm.rlp.de)) und Herr Franz Hein (Tel.: 06131/16-4530, E-Mail: [franz.hein\(at\)bm.rlp.de](mailto:franz.hein(at)bm.rlp.de))

Grundlage dieser Informationen ist die Landesverordnung über die Prüfungen von Lehrkräften zum Wechsel des Laufbahnzweiges ([Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung](#)) vom 29. April 2014, in Kraft getreten am 20.05.2014.

Rechtshinweis

Bei den hier abrufbaren Landesverordnungen handelt es sich nicht um amtliche Fassungen der Rechtsvorschriften, sondern um Internet-Fassungen, die das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz über diese Homepage zur Verfügung stellt: [Landesrecht online](#).

Die amtlichen Fassungen erschließen sich vielmehr aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) für das Land Rheinland-Pfalz (Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz; Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz) oder aus der Sammlung des bereinigten Landesrechts Rheinland-Pfalz - BS -, die in Rheinland-Pfalz bei kommunalen und staatlichen Behörden eingesehen werden kann.